



Anhörungsbericht zur Teilrevision der Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)

Oktober 2010

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
2.	Anhörungsverfahren	2
3.	Allgemeine Bemerkungen	3
4.	Kommentare zu den einzelnen Artikeln	4
5.	Änderung bisherigen Rechts (Biozidprodukteverordnung)	7
6.	Weitere Anträge für Änderungen bisherigen Rechts	7
	Anhang 1 Abkürzungsverzeichnis	8
	Anhang 2 Verteilerliste	10

1. Einleitung

Das schweizerische Chemikalienrecht wurde im August 2005 mit den entsprechenden europäischen Vorschriften harmonisiert. Ziel dabei war einerseits die Vermeidung nichttarifärer Handelshemmnisse und andererseits die Anpassung der schweizerischen Gesetzgebung an den Stand der technischen Kenntnisse. Die Bestimmungen zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Zubereitungen und zur Erstellung des Sicherheitsdatenblatts sowie zur Meldepflicht für neue Stoffe und zur Anmeldepflicht für bestimmte alte Stoffe und bestimmte in Verkehr gebrachte Zubereitungen sind in der Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV, SR 813.11) geregelt.

Seit August 2005 wurde das europäische Recht erheblich weiterentwickelt. Zu erwähnen ist vor allem das Inkrafttreten von zwei besonders wichtigen Verordnungen:

- a) die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung);
- b) die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, (CLP-Verordnung). Die Verordnung implementiert das "Globally Harmonized System" zur Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Chemikalien (GHS) der vereinten Nationen(UN).

Die ChemV wurde bereits zweimal revidiert, um diese Entwicklung des europäischen Rechts teilweise nachzuvollziehen. Die letzte Revision ist am 1. Februar 2009 in Kraft getreten. Dabei wurden bestimmte Elemente der REACH-Verordnung übernommen, ohne dass jedoch neue Pflichten wie die Registrierung alter Stoffe eingeführt wurden. Angesichts des Datums der Veröffentlichung der CLP-Verordnung (31.12.2008) sowie der Fristen, die in der CLP-Verordnung für die Inkraftsetzung der Änderungen vorgesehen sind, wurde mit der letzten Revision der ChemV nur die *Möglichkeit* eingeführt, nach der CLP-Verordnung eingestufte und gekennzeichnete Stoffe und Zubereitungen in Verkehr zu bringen, die ausschliesslich zur Verwendung im professionellen Bereich bestimmt sind.

Diese Revision der ChemV soll die bestehenden Bestimmungen an die CLP-Verordnung anpassen, damit technische Handelshemmnisse vermieden werden. Es werden dabei insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Ermöglichung des Inverkehrbringens von Publikumsprodukten, wenn sie nach der CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet sind.
- Festlegen des Zeitpunkts, ab welchem dieses neue Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungssystem in der Schweiz obligatorisch wird, so dass die Hersteller genügend Zeit haben, sich entsprechend auszurichten.

Die übrigen Änderungen der ChemV sind entweder formeller Natur oder betreffen die Berichtigung gewisser bestehender Ungenauigkeiten, beinhalten aber keine wichtigen materiellen Änderungen.

In der Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12) werden ebenfalls gewisse Änderungen vorgenommen, die jedoch von geringerer Bedeutung sind und für die Betroffenen keine erheblichen Auswirkungen haben.

2. Anhörungsverfahren

Das Anhörungsverfahren wurde vom EDI am 5. Februar 2010 eröffnet und dauerte bis am 16. April 2010.

Die Kantonsregierungen und die wichtigsten vom Chemikalienrecht betroffenen Verbände und Organisationen wurden direkt kontaktiert. Alle Dokumente waren auf der Homepage des BAG öffentlich zugänglich.

Insgesamt gingen 47 Stellungnahmen ein. Es antworteten: 26 Kantone, 4 Dachverbände der Wirtschaft, 11 verschiedene Verbände und 6 interessierte Kreise, die nicht auf der Verteilerliste aufgeführt sind (vgl. Anhang 1).

TVS [05] verwies auf die Stellungnahme von SGCI [04]. Eco swiss [11] und EV [17] schlossen sich der Stellungnahme der SGCI [04] an.

3. Allgemeine Bemerkungen

Anpassung der bestehenden Bestimmungen an das EG-Recht (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; CLP-Verordnung)

Nahezu alle Anhörungsteilnehmer begrüssen die Anpassung an die europäische Umsetzung des "Globally Harmonized System" zur Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Chemikalien (GHS) .

Ausdehnung der GHS-Kennzeichnung auf Publikumsprodukte

In etwa der Hälfte der Stellungnahmen wurde die Ausdehnung der Möglichkeit der Anwendbarkeit der CLP-Verordnung auf die Publikumsprodukte ausdrücklich begrüsst.

Folgepflichten

Chemsuisse [07], BL, FR, GL, GR, LU, NW, OW, SH, TG und ZH erachten GHS als keine geeignete Basis um ein wirksames System von Umgangsvorschriften, welche nach Gefahrenmerkmale in der Kennzeichnung abgestuft sind, festzulegen.

TI macht auf die Schwierigkeiten aufmerksam, die sich bezüglich der Verpflichtungen zur Selbstkontrolle in der Übergangsphase für die Hersteller, Importeure und Verkäufer stellen können.

BS und SO begrüssen die Bemühungen des Bundes mit den Arbeiten zur Anpassung der Folgepflichten so früh als möglich zu beginnen.

SO beantragt, dass auch für nach CLP-Verordnung gekennzeichneten Stoffe und Zubereitungen konkrete Abgabevorschriften analog zu den bestehenden Art. 76 - 81 ChemV erlassen werden.

Die Migros* vertritt die Meinung, dass klar definiert werden muss, wann die Folgepflichten angepasst werden.

Diskussion über GHS und Folgepflichten

Chemsuisse [07], FR, GR, LU, NW, OW und TG fordern den Bundesrat auf, so rasch als möglich eine breit abgestützte Diskussion über die Zukunft der Gefahrenkommunikation auf chemischen Produkten im Hinblick auf griffige Umgangsvorschriften zu initiieren. Die Randbedingung, dass sich die Folgepflichten durch den Systemwechsel nicht verändern dürfen, sei in Frage zu stellen.

Festsetzung von verbindlichen Fristen für die verbindliche Umstellung auf GHS

Fast alle Anhörungsteilnehmer begrüssen die Festsetzung von verbindlichen Fristen, da damit die nötige Transparenz und Planungssicherheit für die Beteiligten geschaffen wird.

Fachliche Kenntnisse der Personen, welche für die Selbstkontrolle bzw. für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern verantwortlich sind

Chemsuisse [07], AI, AR, FR, GR, LU, NW, OW, SH, SZ, TG, TI, ZG und ZH bedauern, dass keine Minimalanforderungen für die mit der Selbstkontrolle von Chemikalien beauftragten Personen definiert werden und beantragen diese Lücke bei einer späteren Revision zu schliessen. Die festzulegenden Minimalanforderungen sollen mindestens dem Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) entsprechen.

BL und BS beantragen die Definition von Minimalanforderungen an die Schulung von Personen, welche Sicherheitsdatenblätter bereitstellen.

Meldepflichten für Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände

Chemsuisse [07], AI, AR, FR, GR, LU, NW, OW, SH, TG, ZG und ZH beantragen eine vollständige Überarbeitung der Meldepflichten anlässlich der nächsten Revision. Sämtliche Meldungen sollen im Sinne einer Vereinheitlichung vor der ersten Abgabe zu erfolgen haben.

Informationskampagne GHS

Chemsuisse [07], BL, GE, GR, JU, NE, SO, TI, VS, Centre patronal* [15], economiesuisse [03], SGCI [04] und SKW [09] beantragen eine adäquate und nachhaltige Informationskampagne für das neue Kennzeichnungssystem.

TI und VD weisen auf die Wichtigkeit der Information der Öffentlichkeit hin, insbesondere vor dem Hintergrund der mangelhaften Kenntnisse des breiten Publikums des geltenden Systems.

Rechtssicherheit

Centre patronal* [15] sowie SDV [21] bringen vor, dass die zahlreichen Revisionen der Rechtssicherheit schaden würden.

Centre patronal* [15] hätte es wünschenswert gefunden, wenn die Anpassungen an REACH und die CLP-Verordnung in die 2. Revision des Chemikalienrechts integriert worden wäre.

Verfügbarkeit und Verweise der EU-Texte

TVS [05] kritisiert, dass die EU-Rechtsakte, auf welche verwiesen wird, auf www.cheminfo.ch oft nur in Englisch zur Verfügung stehen.

PharmaSuisse [20] lehnt die Verweise auf EG-/EU-Verordnungen ab und fordert, dass Definitionen direkt in der ChemV stehen.

4. Kommentare zu den einzelnen Artikeln

Art. 2

Economiesuisse [03], SGCI [04], SKW [09] und VSS lubes [16] stimmen der vorgeschlagenen Ergänzung um die Begriffe "Monomer" und "Monomereinheit" zu.

Art. 7a Titel

Abs. 3

Gemäss Swissmem [18] muss im Gesetzestext eindeutig verlangt werden, dass bei einer Einstufung nach der CLP-Verordnung nur nach dieser Einstufung bzw. nicht mehr nach dem alten System gekennzeichnet und verpackt werden darf.

Fussnote zu Abs. 2

Economiesuisse [03], SGCI [04], SKW [09] und VSS lubes [16] weisen darauf hin, wie äusserst wichtig es ist, in der endgültigen Version in der Fussnote auf die schrittweise Inkraftsetzung von Bst. a und Bst. b hinzuweisen.

Centre patronal* [15] sowie Swissmem [18] beantragen zur Schaffung von Klarheit die Aufnahme der Fristen in den Artikel 7a selbst.

Centre patronal* [15] befürwortet die Festlegung von nur einem einzigen Datum, dem 1. Juni 2015, an welchem die Verpflichtung zur Einstufung nach der CLP-Verordnung verbindlich wird.

Art. 16 Abs. 1^{bis}

Economiesuisse [03], SGCI [04] und SKW [09] stimmen zu und weisen auf die Wichtigkeit der entsprechenden Anpassung der Cheminfo-Internetseite (auch in englischsprachigen Ausführungen) hin.

Art. 37 Abs. 4 und Anhang 1 Ziff. 5.6 Abs. 1

Chemsuisse [07], AG, FR, GR, LU, NW, OW, TG und ZH weisen darauf hin, dass die Verweise auf die Richtlinie 2008/47/EG angepasst werden müssen.

Art. 48a

Abs. 2

SH beantragt folgende Ergänzung der Bestimmung: *"Die Ausnahmen sind in geeigneter Form für die Vollzugsbehörden zugänglich zu halten."*

Art. 52

Bst. f

Economiesuisse [03], SGCI [04], SKW [09] und VSS lubes [16] sind nicht prinzipiell gegen diese Harmonisierung.

Art. 53

Abs. 1^{quater}

Chemsuisse [07], AG, AI, AR, BL, FR, GR, LU, NW, OW, SO, TG und ZH beantragen eine Ergänzung der Aufzählung um *"Ziff. 8.1 Abs. 1"*.

Economiesuisse [03], SGCI [04] und SKW [09] beantragen, dass für Stoffe und Zubereitungen, die nicht für den EU-Markt bestimmt sind, sich die Anforderungen an die Sicherheitsdatenblätter nach wie vor auf die aktuelle Version des Anhangs 2 der ChemV ausrichten können.

VSS lubes [16] zeigt sich mit der vorgeschlagenen Formulierung einverstanden.

Art. 54 - 56 (Art. 54 Abs. 5)

Economiesuisse [03], SGCI [04], SKW [09] und Swissmem [18] beantragen die Schaffung der Möglichkeit der Abgabe der Sicherheitsdatenblätter über elektronische Mittel.

Art. 76

Bst. a Ziff. 7

ZH beantragt, die Mengenmindestgrenze von einem Kilo sei im Zuge der Festlegung von neuen Umgangsvorschriften einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

Art. 81

Abs. 3

Chemsuisse [07], BS, LU, NW, OW, TG und TI beantragen die Ergänzung des Verweises mit "Art. 10" (Weiterbildungsverpflichtung) der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV).

Art. 83

Chemsuisse [07], AG, AI, FR, GR, LU, NW, OW, SH und TG begrüßen die Anpassung und beantragen eine gleichzeitige entsprechende Anpassung der Bestimmungen für Biozidprodukte (Art. 50 VBP).

Art. 110c

Economiesuisse [03], SGCI [04], SKW [09] und VSS lubes [16] sind mit den vorgeschlagenen Übergangsfristen einverstanden.

Chemsuisse [07], AG, AI, AR, BL, FR, GR, LU, NW, OW, TG und ZH beantragen, die Bedingungen für die Anwendbarkeit der Abverkaufsfristen zu streichen.

ZG beantragt die Angabe des Verpackungsdatums auf der Verpackung.

Chemsuisse [07], AG, FR, GR, LU, NW, OW, TG, ZG und ZH beantragen die Festlegung weiterer Übergangsfristen für Druckgaspackungen.

Anhang 1

Economiesuisse [03], SGCI [04] und SKW [09] sind mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Anhang 1

Ziff. 3.3 Abs. 5

Migros* [14] beantragt, eine Ergänzung entsprechend der EU-Gesetzgebung (Richtlinie 67/548/EWG), wonach S 46 nicht obligatorisch ist, falls eine Gefahr des Verschluckens - insbesondere bei Kindern - nicht zu befürchten ist.

Anhang 1

Ziff. 5.6 Abs. 1

Coop* [19] beantragt die Sistierung der Anpassung bis zu dem Zeitpunkt, in dem die EU ihre Richtlinie über Aerosole an GHS anpasst.

Anhang 1

Ziff. 5.6 Abs. 2

Coop* [19] beantragt einen Verweis auf die Richtlinie 75/324/EG statt auf die Richtlinie 1999/45/EG.

5. Änderung bisherigen Rechts (Biozidprodukteverordnung, VBP, SR 813.12)

5.1 Allgemein

Economiesuisse [03], SGCI [04], SKW [09] und EV [17] erklären sich mit den vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen der VBP einverstanden.

5.2 Zu den einzelnen Artikeln

Art. 50

Abs. 4

Chemsuisse [07], AG, BL, FR, GL, GR, LU, NW, OW, SH, TG und ZH beantragen, dass auf die entsprechende Regelung der Chemikalienverordnung (Art. 83 ChemV) verwiesen wird.

5.3 Weitere Anträge

Art. 3

Abs. 3 (neu)

Chemsuisse [07], LU, NW und OW beantragen die Schaffung eines neuen Absatz 3, gemäss welchem die Personen, die Biozidprodukte zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken einführen, die Pflichten gemäss Abs. 1 vor der ersten Abgabe an Dritte oder bei Eigengebrauch vor der ersten Verwendung erfüllen müssen.

Art. 46

Abs. 2 (neu)

Chemsuisse [07], LU, NW und OW stellen den Antrag um Ergänzung des Artikels 46 um einen neuen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut:

"²Wird eine Zulassung von der Anmeldestelle gestützt auf den entsprechenden Beschluss der EG, den Wirkstoff nicht in die Liste I oder IA aufzunehmen, widerrufen, darf das Biozidprodukt noch 12 Monate nach dem Widerruf beruflich oder gewerblich verwendet werden."

Alternativ schlagen die Genannten eine entsprechende Ergänzung der Formulierung in Artikel 25 (Widerruf) vor.

Festlegung weiterer Fristen

Chemsuisse [07], LU, NW, OW und ZH beantragen, dass Fristen festgelegt werden, für die letztmögliche Abgabe und weitere Verwendung der Produkte gemäss bisheriger Zulassung, nach dem Erhalt einer neuen Zulassung Z_L, Registrierung oder Anerkennung.

6. Weitere Anträge für Änderungen bisherigen Rechts

Verordnung des EDI über die erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe besonders gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (SR 813.131.21)

Chemsuisse [07], AI, AR, BL, BS, LU, NW, OW, SO, TG, ZG und ZH beantragen, die Revision der Verordnung des EDI über die erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe besonders gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (SR 813.131.21).

Störfallverordnung (StFV, SR 814.012)

Der Kanton AI weist darauf hin, dass die Anpassung der Mengenschwellen in der Schweiz für einzelne Stoffe nötig werden könnte.

Anhang 1

Verzeichnis der Abkürzungen der Anhörungsteilnehmer zur Teilrevision der Chemikalienverordnung

Abkürzungen	Name
Kantonsregierungen	
AG	Regierungsrat des Kantons Aargau, Aarau
AI	Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden, Appenzell
AR	Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Herisau
BE	Regierungsrat des Kantons Bern, Bern Le Conseil-exécutif du canton de Berne, Berne
BL	Regierungsrat des Kantons Basel - Landschaft, Liestal
BS	Regierungsrat des Kantons Basel - Stadt, Basel
FR	Staatsrat des Kantons Freiburg, Freiburg Le Conseil d'Etat du Canton de Fribourg, Fribourg
GE	Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève, Genève
GL	Landesstatthalter des Kantons Glarus, Glarus
GR	Regierung des Kantons Graubündens, Chur La regenza dal chantun Grischun, Cuiria Il Governo del Cantone dei Grigioni, Coira
JU	Gouvernement de la République et Canton du Jura, Delémont
LU	Regierungsrat des Kantons Luzern, Luzern
NE	Le Conseil d'état de la République et Canton de Neuchâtel, Neuchâtel
NW	Landammann und Regierungsrat des Kantons Nidwalden, Stans
OW	Finanzdepartement des Kantons Obwalden, Sarnen
SG	Regierung des Kantons St. Gallen, St. Gallen
SH	Kanton Schaffhausen, Departement des Innern, Schaffhausen
SO	Regierungsrat des Kantons Solothurn, Solothurn
SZ	Regierungsrat des Kantons Schwyz, Schwyz
TG	Regierungsrat des Kantons Thurgau, Frauenfeld
TI	Repubblica e Cantone Ticino, il Consiglio di Stato, Bellinzona
UR	Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri, Altdorf
VD	Département de la sécurité et de l'environnement, Lausanne
VS	Staatsrat des Kantons Wallis, Sitten Conseil d'Etat du Canton du Valais, Sion
ZG	Regierungsrat des Kantons Zug, Zug
ZH	Regierungsrat des Kantons Zürich, Zürich
Dachverbände der Wirtschaft	
economiesuisse [03]	Verband der Schweizer Unternehmen / Fédération des entreprises suisses, Zürich
Schweizerischer Arbeitgeberverband [01]	Schweizerischer Arbeitgeberverband / Union Patronale Suisse, Zürich
SBV / USP [12]	Schweizerischer Bauernverband / Union Suisse des Paysans, Brugg
SGB / USS [10]	Schweizerischer Gewerkschaftsbund / Union syndicale suisse, Bern

Übrige Organisationen	
Centre patronal* [15]	Centre patronal, Paudex
chemsuisse [07]	Kantonale Fachstellen für Chemikalien / Services cantonaux compétents dans le domaine des produits chimiques, Zürich
Coop* [19]	Coop, Pratteln
ECO SWISS [11]	Die Umweltschutzorganisation der schweizer Wirtschaft, Zürich
EV / UP [17]	Erdöl-Vereinigung / Union Pétrolière, Zürich
H+* [08]	Die Spitäler der Schweiz / Les hôpitaux de suisse, Bern
Migros* [14]	Migros-Genossenschafts-Bund, Zürich
pharmaSuisse [20]	Schweizerischer Apothekerverband / Société suisse des pharmaciens, Bern
PVCH [02]	Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen PVC-Industrie, Aarau
SDV / ASD [21]	Schweizerischer Drogistenverband / Association suisse des droguistes, Biel
SGCI / SSIC [04]	Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie / Société Suisse des Industries Chimiques, Zürich
SKW [09]	Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband / Association suisse des cosmétiques et des détergents, Zürich
Swissmem [18]	Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie / Industrie suisse des machines, des équipements électriques et des métaux, Zürich
TVS [05]	Textilverband Schweiz / Fédération Textile Suisse, St. Gallen
VLO / AFTS* [06]	Vereinigung Lieferfirmen für Oberflächentechnik / Association Fournisseurs pour traitement de surfaces, Wängi
VSIG* [13]	Handel Schweiz / Commerce Suisse, Basel
VSS lubes [16]	Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie / Association de l'industrie suisse des lubrifiants, Zürich

* = Organisationen, die nicht auf der Verteilerliste aufgeführt sind

Anhang 2

Verteilerliste der Anhörung zur Teilrevision der Chemikalienverordnung

1. Kantonsregierungen

2. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

- economiesuisse – Verband der Schweizer Unternehmen, Zürich
- Schweizerischer Arbeitgeberverband, Zürich
- Schweizerischer Bauernverband, SBV, Brugg
- Schweizerischer Gewerbeverband, SGV, Bern
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Bern

3. Andere Organisationen

- Association des Industries Chimiques Genevoises, Genf
- ChemSuisse, Kantonale Fachstellen für Chemikalien, Zürich
- Die Schweizer Maschinen- Elektro- und Metallindustrie, Zürich
- Eco Swiss, Zürich
- Erdöl-Vereinigung EV, Zürich
- Fachverband Klebstoffindustrie Schweiz, Zürich
- Fédération Entreprises Romandes, Genf
- Kunststoff Verband Schweiz KVS, Aarau
- PVCH, Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen PVC-Industrie, Aarau
- Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie SGCI, Zürich
- Schweizerische Gesellschaft für Umweltschutz SGU, Zürich
- Arbeitssicherheit SVAAA, Wallisellen
- Schweizerische Vereinigung unabhängiger Sicherheitsingenieure und -berater, Küsnacht
- Schweizerischer Apothekerverein, Bern
- Schweizerischer Drogistenverband, Biel
- Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband, Zürich
- Schweizerischer Verband diplomierter Chemiker FH SVC, Basel
- Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum, Zürich
- SUVA Abteilung Arbeitssicherheit Luzern, Fluhmattstrasse 1, 6002 Luzern
- Swiss Retail Federation, Bern
- Textilverband Schweiz TVS, Zürich
- Verband der Kantonschemiker der Schweiz, Kantonales Laboratorium, Bern
- Verband der Schweizerischen Keramischen Industrie, Zürich
- Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie, Zürich
- Verband Schweizerischer Lack- und Farbenfabrikanten, Zürich
- Verband Textilpflege Schweiz VTS, Bern
- Vereinigung Galvanotechnischer Lieferfirmen, Bern